



02|23

# Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) .....	2
2023 .....	2
Grundsteuerbescheide Bremen.....	3
Jahressteuergesetz 2022 .....	3

## Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE FEBRUAR 2023			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2023	13.02.2023	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.2023	13.02.2023	Keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.02.2023	20.02.2023	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.2023	20.02.2023	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	24.02.2023	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE MÄRZ 2023			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2023	13.03.2023	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.03.2023	13.03.2023	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2023	13.03.2023	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2023	13.03.2023	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.03.2023	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

**Steuern:** Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

**Sozialversicherung:** Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

## 2023

Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches 2023 ohne Corona, ohne Krieg, mit flacherer Inflation, funktionierenden Lieferketten und einigermaßen normalen Verhältnissen auf allen Ebenen.

Der Gesetzgeber war im vergangenen Jahr, sicherlich auch den vielfältigen Krisen geschuldet, sehr produktiv. Das gesamte Jahr 2022 war von Neuerungen in vielen Bereichen geprägt, die regelmäßig

zu beachten sind. Im Arbeitsrecht, im Gesellschaftsrecht und natürlich im Steuerrecht. Viele steuerliche Entlastungen waren sinnvoll, manches ist gut gemeint, wird aber durch den Verwaltungsaufwand in seiner Wirkung deutlich reduziert.

Auch hier kann man sich nur wünschen, dass die wichtigen Dinge richtig geregelt werden.

Der Gesetzgeber verliert gerne aus den Augen, dass alle diese Neuregelung in der Praxis umgesetzt werden müssen, in den Betrieben und auch bei uns.

### **Grundsteuerbescheide Bremen**

Das Finanzamt Bremerhaven (im Lande Bremen auch zuständig für Grundsteuer) versendet aktuell neue Grundsteuerbescheide.

Hierbei handelt es sich **nicht** um geänderte Bescheide wegen der aktuellen Grundsteuererklärungen. Die neuen Grundsteuern hieraus kommen erst 2025.

Die Erhöhung ergibt sich aus dem geänderten Deichverbandsbeitrag. Dieser Beitrag wurde mit Wirkung zum 01.01.2023 erhöht. (siehe hierzu auch unter „Erläuterungen“ im Grundsteuerbescheid).

Der Deichverband hatte Ende letzten Jahres schriftlich über diese Erhöhung informiert.

### **Jahressteuergesetz 2022**

Der Gesetzgeber hat eine Woche vor Weihnachten 2022 noch das Jahressteuergesetz 2022 auf den Weg gebracht. Manche Regelung haben Wirkung noch für 2022, andere ab 2023.

Nachfolgend einige Regelungen aus dem Gesetz:

#### **Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)**

Durch die neue Vorschrift des § 3 Nr. 72 EStG werden Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei gestellt. Dies gilt für Anlagen

- bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern und nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. a EStG),
- bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kW je Wohn- oder Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden, bspw. Mehrfamilienhäuser oder gemischt genutzte Immobilien (§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. b EStG). Abweichend vom Regierungsentwurf des JStG 2022 gilt dies auch für Photovoltaikanlagen auf überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden.

Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis maximal 100 kW (peak). Die 100-kW (peak)-Grenze ist dabei pro Steuerpflichtigem bzw. Mitunternehmerschaft zu prüfen.

Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, braucht hierfür kein Gewinn mehr ermittelt und damit z. B. auch keine Anlage EÜR abgegeben zu werden (§ 3 Nr. 72 Satz 2 EStG).

Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR) führt der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte (§ 3 Nr. 72 Satz 3 EStG). Die Befreiung gilt über § 7 Satz 1 GewStG auch für die Gewerbesteuer.

Hinweis: Abweichend vom Regierungsentwurf des JStG 2022 ist § 3 Nr. 72 EStG für Einnahmen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 (statt nach dem 31.12.2022) erzielt oder getätigt werden (§ 52 Abs. 4 Satz 9 EStG). Die Steuerbefreiung gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage.

#### **Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG)**

Der lineare AfA-Satz für neue Wohngebäude wird von 2 % auf 3 % angehoben. Mit dem Ansatz des höheren pauschalen AfA-Satzes verkürzt sich die Abschreibungsdauer von bisher 50 Jahren auf 33 Jahre. Abweichend vom Regierungsentwurf (s. dazu Hörster, NWB 39/2022 S. 2744, 2748 f.) soll dies bereits für Gebäude gelten, die nach dem 31.12.2022 fertiggestellt worden sind (statt 30.6.2023).

#### **Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG)**

In der Verwaltungspraxis wurde die ehgattenübergreifende Verrechnung nicht ausgeglichener Verluste aus Kapitalvermögen des einen Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung seit dem Veranlagungszeitraum 2009 durchgeführt. Mit Urteil v. 23.11.2021 - VIII R 22/18 hatte der BFH entschieden, dass nicht ausgeglichene Verluste eines Ehegatten aus Kapitalvermögen im Rahmen einer Veranlagung der Kapitalerträge zum gesonderten Tarif i. S. des § 32d Abs. 1 EStG nicht ehgattenübergreifend mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten verrechnet werden können, da es für eine ehgattenübergreifende Verlustverrechnung keine Rechtsgrundlage gebe.

Als Reaktion auf diese Rechtsprechung ist durch einen ergänzenden Zusatz in § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG nunmehr eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die bisherige Verwaltungspraxis geschaffen worden. Eine ehgattenübergreifende Verlustverrechnung in der Veranlagung wird nun explizit ermöglicht. Die Regelung war unverändert bereits im Regierungsentwurf enthalten.

Hinweis: Die Änderung des § 20 Abs. 6 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.

### **Anhebung des Sparer-Pauschbetrags (§ 20 Abs. 9 EStG)**

Der Sparer-Pauschbetrag war seit seiner Einführung im Jahr 2007 betragsmäßig nicht verändert worden. Mit dem JStG 2022 ist der Sparer-Pauschbetrag von 801 € auf 1.000 € und von 1.602 € (Ehegatten/Lebenspartner) auf 2.000 € erhöht worden. Dies entspricht einer Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag der Ampelkoalition. Um die Rechtsänderung möglichst bürokratiearm umzusetzen, werden bereits erteilte Freistellungsaufträge prozentual erhöht. Die Regelung war unverändert bereits im Regierungsentwurf enthalten.

Hinweis: Nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG (in der am 1.1.2023 geltenden Fassung) ist die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

### **Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b Abs. 2 Satz 1 EStG)**

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird von 4.008 € auf 4.260 € angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung des Freibetrags um 21 € für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags im jeweiligen Veranlagungszeitraum vorliegen. Diese Regelung war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

Arbeitgeber haben den erhöhten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei den Lohn-, Gehalts- und Bezügeabrechnungen ab Januar 2023 zu berücksichtigen, ggf. rückwirkend. Das BMF wird diesbezüglich geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug in 2023 aufstellen und bekannt machen. Das BMF wird mitteilen, ab wann die geänderten Programmablaufpläne anzuwenden sind.

Hinweis: Nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG (in der am 1.1.2023 geltenden Fassung) ist die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

### **Anhebung des Ausbildungsfreibetrags (§ 33a Abs. 2 Satz 1 EStG)**

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld besteht (sog. Ausbildungsfreibetrag), wird von 924 € auf 1.200 € je Kalenderjahr angehoben. Die Anhebung um 276 € entspricht einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP und war unverändert bereits Bestandteil des Regierungsentwurfs.

Hinweis: Die Anhebung ist nach § 52 Abs. 1 EStG in der am 1.1.2023 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

### **Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags (§ 3 Nr. 14a EStG)**

Mit dem neu eingefügten § 3 Nr. 14a EStG wird der Betrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der aufgrund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach SGB VI geleistet wird (sog. Grundrentenzuschlag), steuerfrei gestellt. Diese Regelung ist gegenüber dem Regierungsentwurf des JStG 2022 nicht geändert worden.

Hinweis: Der neue § 3 Nr. 14a EStG ist bereits rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden (§ 52 Abs. 4 Satz 5 EStG).

### **Sparerfreibetrag - Die Erhöhung der Sparerfreibeträge ab 2023 wird automatisch berücksichtigt**

Der Sparer-Pauschbetrag ist ein pauschaler Ausgleich dafür, dass die tatsächlichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in der Regel nicht abgezogen werden dürfen. Der Sparer-Pauschbetrag wird ab 2023 von 801 € auf 1.000 € und bei Ehegatten von 1.602 € auf 2.000 € erhöht.

Um die technische Umsetzung einfach zu gestalten, werden bereits Freistellungsaufträge erhöht. Ist ein Freistellungsauftrag in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung erteilt worden, darf derjenige, der zum Steuerabzug verpflichtet ist,

- den Betrag, der im Freistellungsauftrag angegeben ist, um 24,844% erhöhen (§ 52 Abs. 43 EStG) bzw.
- den Sparer-Pauschbetrag in voller Höhe (einschließlich Erhöhungsbetrag) berücksichtigen, wenn im Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Pauschbetrag angegeben ist.

Ehegatten, die nach § 26b EStG zusammenveranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 2.000 € gewährt. Werden die Ehegatten einzeln veranlagt, erhält jeder Ehegatte den Sparer-Pauschbetrag von 1.000 €. Ehegatten können nur dann zwischen der Zusammenveranlagung und der Einzelveranlagung wählen, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind. Die Wahl wird für den jeweiligen Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung getroffen. Sofern die Ehegatten von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, wird eine Zusammenveranlagung durchgeführt.

### **SIEGERT | EDEN | KASTENS**

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.